

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

URTEIL

Nr. 178.410 vom 8. Januar 2008

G/A. 153.278/XIII-3397

In der Rechtssache: **PETERS** Joseph,
 mit Wahlmizil bei
 Herrn Martin ORBAN und
 Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
 Kaperberg 50
 4700 Eupen,

 gegen:

 SELOR.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER ,

Aufgrund der am 28. Juni 2004 eingereichten Klageschrift, mit der Joseph PETERS die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung des Auswahlbüros der Föderalverwaltung SELOR vom 3. Mai 2004 beantragt, der zufolge der Kläger nicht im Besitz eines der in den Zulassungsbedingungen geforderten Diploms ist, um an der Prüfung zur Erstellung einer Reserve von deutschsprachigen Wettbewerbern der Stufe II+ (Rang II+C) des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft teilzunehmen;

Aufgrund des Urteils Nr.147.372 vom 6. Juli 2005, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der angefochtenen Entscheidung abgewiesen wird;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des am 11. August 2005 von der Klägerin eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 14. März 2006 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 11. August 2006, die die Sache auf die Sitzung vom 3. Oktober 2006 um 9 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau B. TÖLLER, Rechtsanwältin, die für die klagende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass das SELOR in einem Schreiben vom 24. Mai 2006 eine neue Entscheidung zugestellt hat, die nach eigenem Bekunden die mit Schreiben vom 3. Mai 2004 zugestellte Entscheidung, d.h. die angefochtene Entscheidung, ersetzt;

In der Erwägung, dass bei der Zustellung der neuen Entscheidung vom 24. Mai 2006 die Rechtsmittel und die Fristen für die Einreichung dieser Mittel angegeben wurden;

In der Erwägung, dass der Kläger gegen die neue Entscheidung vom 24. Mai 2006, die die jetzt angefochtene Entscheidung ersetzt, keine Klage eingereicht hat; dass seine Klage infolgedessen gegenstandslos geworden ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am achten Januar zweitausendacht von:

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	M. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	St. GEHLEN,	Staatsrat,
Fräulein	V. WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU